

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1962	Nummer 65
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	21. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwachte	978
6411	17. 5. 1962	RdErl. d. Innenministers Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben	983
71318	24. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung von Tankautomaten	983
71342		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und Öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 (MBl. NW. S. 767 SMBl. NW. 71342) Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters	983
750	18. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)	984
7831	17. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Fleischwaren und von ausgelassenen Fetten nach den Niederlanden; hier: Amtstierärztliche Bescheinigung	984
7832	23. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lieferung der monatlichen Fachzeitschrift „Rundschau für Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ an die Fleischbeschauer und Trichinenschauer (nicht tierärztliche Beschauer) in Bezirken außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.	987
793	10. 5. 1962	Gm. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Erste Änderung der Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Fischereischein und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen	987
8054	23. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsingenieuren und sonstigen Sicherheitsbeauftragten in gewerblichen Betrieben	987
8055 2130	24. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfallverhütungsvorschrift für die öffentlichen Feuerwehren	988
8300	24. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Anwendung des § 37 Abs. 3 Satz 2	990
9300	14. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausführungsbestimmungen 67 und 238 zur Eisenbahnsignalordnung 1959	991

I.

21701

Landeshilfe für hochgradig SehgeschwacheRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 —
IV A 1 — 5410

Das am 1. Juni 1962 in Kraft tretende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sieht eine bundeseinheitliche Regelung der Blindenhilfe vor. Dadurch werden die Bestimmungen über die Landesblindenhilfe, soweit sie für Blinde gelten, am 1. Juni 1962 gegenstandslos. Die Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache wird durch das Bundessozialhilfegesetz nicht berührt; jedoch ist es notwendig, die Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens und den Einsatz von Vermögen den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes anzupassen.

Der Bezugserlaß ist daher ab 1. Juni 1962 nicht mehr anzuwenden. Dieser RdErl. tritt an die Stelle des Bezugserlasses.

I. Voraussetzungen

1. Hochgradig Sehgeschwachen, die ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehgeschwachheit bedingten Mehraufwendungen eine Landeshilfe nach Maßgabe dieses Erlasses zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.
2. Die Landeshilfe ist eine freiwillige Hilfe des Landes auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen der Landeshilfe sind höchstpersönlich.
3. Hochgradig sehgeschwacht ist derjenige, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umgebung trotz seiner Sehgeschwäche ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden kann, dessen Sehstärke aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn bei freiem Blickfeld auf dem besseren Auge eine Sehstärke (Prüfung mit Gläsern) von weniger als 1:20 besteht.
4. Die Landeshilfe erhalten
 - a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige,
 - b) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).
 - c) Ausländer, soweit sie Staaten angehören, mit denen die Bundesrepublik gegenseitige Fürsorgeabkommen abgeschlossen hat.
5. Die Landeshilfe ist nicht zu gewähren,
 - a) solange sich der hochgradig Sehgeschwache in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer Anstalt befindet, in Höhe der durch die öffentliche Fürsorge für die Unterbringung aufgebrauchten Pflegekosten ausschließlich des Taschengeldes,
 - b) solange der hochgradig Sehgeschwache sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
 - c) solange der hochgradig Sehgeschwache eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherheitsverwahrung oder auf Grund strafrechtlichen Urteils in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder einem Arbeitshaus untergebracht ist.

II. Höhe der Landeshilfe

6. Die Landeshilfe beträgt monatlich 70,— DM.
7. (1) Einkommen des hochgradig Sehgeschwachen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten ist auf die Landeshilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 275,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 40,— DM für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die von dem hochgradig Sehgeschwachen oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landeshilfe unterhaltspflichtig werden. Der Familienzuschlag beträgt für den nicht getrennt lebenden Ehegatten 275,— DM, wenn beide Eheleute hochgradig sehgeschwacht sind.

(2) Ist der hochgradig Sehgeschwache minderjährig und unverheiratet, so ist sein Einkommen und das seiner Eltern auf die Landeshilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 275,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 40,— DM für einen Elternteil, wenn beide Eltern zusammenleben, sowie für den hochgradig Sehgeschwachen und für jede Person, die von den Eltern oder dem hochgradig Sehgeschwachen bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landeshilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der hochgradig Sehgeschwache lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

8. Eine Person wird überwiegend im Sinne der Nr. 7 unterhalten, wenn der hochgradig Sehgeschwache oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte wenigstens in Höhe der Hälfte des Regelsatzes nach § 22 BSHG für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zum Unterhalt beiträgt.

III. Einsatz des Einkommens und des Vermögens

9. (1) Zum Einkommen im Sinne der Nr. 7 gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur. Es ist unerheblich, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.
- (2) Für die Berechnung des Einkommens gilt Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.
10. Für den Einsatz von Vermögen gilt § 88 BSHG entsprechend.

IV. Zahlung und Erstattung der Landeshilfe

11. Die Zahlung der Landeshilfe beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Landeshilfe gestellt wird. Die Landeshilfe wird in Monatsbeträgen und im voraus gezahlt.
12. Zu Unrecht erhaltene Landeshilfe ist zurückzufordern, wenn der Empfänger ihre Gewährung vorsätzlich verschuldet hat.
13. Die Beitreibung kann — vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsrechtswege — im Verwaltungszwangverfahren erfolgen, da es sich bei der Rückforderung um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

V. Verfahren

14. Über den Antrag auf Gewährung der Landeshilfe entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.
15. (1) Für die Anfechtung des Feststellungsbescheides gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17 ff.).
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

16. Für den Nachweis der hochgradigen Sehschwachheit im Sinne von Nr. 3 ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes auf Grund eines augenärztlichen Befundes zu fordern.
17. (1) Die Leistungen der Landeshilfe werden vom Land erstattet.
(2) Verwaltungskosten — hierzu rechnen auch die Kosten für die augenfachärztliche Begutachtung — werden nicht erstattet.
18. Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß zugewiesen.
19. Die kreisfreien Städte und Landkreise können Abschlagszahlungen bei den Regierungspräsidenten beantragen. Über die verausgabten Mittel legen sie vierteljährlich jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats in zweifacher Ausfertigung eine gemäß Anlage 1 erstellte Abrechnung dem Regierungspräsidenten vor. Mittel, mit denen die kreisfreien Städte und Landkreise in Vorlage getreten sind, werden von den Regierungspräsidenten erstattet.
20. Die Betriebsmittel sind von den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit bei dem Finanzminister anzufordern.
- T.**
ge 2
21. Die Regierungspräsidenten übersenden mir bis zum 15. 5. eines jeden Jahres eine Bezirkszusammenstellung nach Anlage 2 über das abgelaufene Rechnungsjahr.
22. (1) Zurückgezahlte Leistungen der Landeshilfe, die im laufenden Rechnungsjahr bereits verrechnet und aus Landesmitteln erstattet wurden, sind gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 RHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.
(2) Zurückgezahlte Leistungen der Landeshilfe, die in den vorhergehenden Rechnungsjahren verrechnet und

aus Landesmitteln erstattet wurden, sind gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 RHO bei dem entsprechenden Titel des Landeshaushalts zu vereinnahmen. Hierfür ist das Formblatt nach Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 3

23. (1) Wegen des Nachweises, der Niederschlagung oder der Stundung von Erstattungsforderungen gegen den Empfänger von Landeshilfe sowie wegen der Einstellung des Einziehungsverfahrens wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1951 — Sachbearbeiter des Haushalts — Az. 14 Tgb.-Nr. 11/51 — verwiesen.

(2) Schadensersatzforderungen des Landes gegenüber der Bewilligungsbehörde wegen zu Unrecht geleisteter Landeshilfe werden durch diesen RdErl. nicht berührt.

VI. Inkrafttreten

24. (1) Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1962 in Kraft.

(2) Die nach dem Bezugserlaß gewährten Leistungen für hochgradig Sehschwache werden solange weitergezahlt, bis die Landeshilfe nach diesem Erlaß festgestellt ist. Die Umstellung erfolgt von Amtswegen mit Wirkung vom 1. 6. 1962; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen.

(3) Ist die zu zahlende Landeshilfe niedriger als die bisher gewährten Leistungen nach dem Bezugserlaß oder liegen die Voraussetzungen für die Hilfe nach diesem RdErl. nicht mehr vor, so sind die bisherigen Leistungen bis zum Ablauf des Monats, in dem die neue Entscheidung zugestellt wird, zu gewähren. In diesen Fällen ist die sofortige Vollziehung der Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 1959 (SMBI. NW. 21701)

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage 1

den 19

(Landkreis/kreisfreie Stadt)

Erstattungsanforderung
 der gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 21. 5. 1962 — IV A 1 5410 — an hochgradig Schwache gezahlten Landeshilfe
 Berichtszeitraum: Rechnungsvierteljahr 19

Personenkreis	Zahl der Empfänger	Gezahlter Betrag insgesamt DM	für das laufende Rech- nungs-jahr zurück- gezahlte Beträge (rot) DM	Bemerkung
1	2	3	4	5
Personen				
a) die den vollen Betrag der Landeshilfe erhalten				
b) die einen gekürzten Betrag der Landeshilfe erhalten				
Summe:				
Abzüglich Einnahme (Spalte 4)				
zu erstellender Betrag				

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben und Einnahmen enthält, die tatsächlich geleistet bzw. eingegangen sind, daß die Ausgaben sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundes-, Landes- oder Mitteln der Landschaftsverbände nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 in

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 — IV A 1 — 5410 — (MBl. NW. 1962 S. 978/SMBl. NW 21701).

..... den 19
 (Regierungspräsident)

der von den Landkreisen/kreisfreien Städten gem. RdErl. vom 21. 5. 1962 - - IV A 1 - 5410 - an hochgradig Schschwache gezahlten Landeshilfe
 Bezirkszusammenstellung
 Berichtszeitraum: Rechnungsjahr 19.....

Abrechnungszeitraum	Personen				Für das laufende Rechnungsjahr wurde zurückgezahlt DM
	a) die den vollen Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	b) die einen gekürzten Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	
1	2	3	4	5	6
I. Rechnungsvierteljahr					
II. Rechnungsvierteljahr					
III. Rechnungsvierteljahr					
IV. Rechnungsvierteljahr					
Summe Rechnungsjahr 19.....					

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
 Herrn Arbeits- und Sozialminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 5. 1962 IV A 1 - 5410 (MBl. NW. 1962 S. 978/SMBI. NW. 21701.)

6411

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei kommunalen WirtschaftsbetriebenRdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1962 —
III B 3 — 5701 — 5991/62

(1) Nach § 20 Abs. 6 Buchst. b) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 22. Dezember 1953 — EigVO — (GS. NW. S. 181) sind Kapitalzuschüsse anderer als der Gemeinde, die zur Stärkung kapitalschwacher Eigenbetriebe oder zur Ermöglichung gemeinnütziger Bauten gegeben werden, als Zugang zu den Abschreibungen zu buchen. Den jährlichen Abschreibungen ist der um den Kapitalzuschuß gekürzte Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde zu legen; als Ersatz für die entfallenden Abschreibungen ist in Höhe des bezeichneten Kapitalzuschusses eine Erneuerungsrücklage nach den Grundsätzen der Abschreibungsbemessung zu bilden. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in Abschnitt 34 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR). Danach dürfen Anlagegüter, die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, die der Steuerpflichtige selbst aufgewendet hat. Diese eigenen Aufwendungen bilden auch die Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen.

(2) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Kapitalzuschuß nicht unmittelbar dem Eigenbetrieb, sondern dem Träger (Gemeinde, Gemeindeverband) gewährt und von diesem als Kapitaleinlage an den Eigenbetrieb weitergeleitet wird. Soweit diese Handhabung dem ausdrücklich erklärten Willen der Beteiligten entspricht, handelt es sich nicht um einen Fall des § 20 Abs. 6 Buchst. b) EigVO, sondern um eine Kapitaleinlage der Gemeinde (GV). Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen die Auffassung, daß bei einer derartigen Rechtsgestaltung die Regelung im Abschnitt 34 EStR nicht Platz greift, sondern daß der Eigenbetrieb die steuerlich zulässigen Absetzungen für Abnutzung nach den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter bemessen kann. Er wird seine nachgeordneten Behörden entsprechend anweisen.

(3) Die öffentlichen Zuschüsse sind von der Gemeinde (GV) dem Stammkapital des Eigenbetriebes zuzuführen. § 8 Abs. 2 EigVO sowie Abs. 3 letzter Satz der zu § 8 EigVO erlassenen Ausführungsanweisung v. 14. 4. 1954 (SMBl. NW. 6411) sind zu beachten; dabei entstehende Spitzenbeträge sind der offenen Rücklage zuzuführen. Eine spätere Rückzahlung an die Gemeinde (GV), die nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 EigVO zulässig wäre, kommt in diesen Fällen deshalb nicht in Betracht, weil die öffentlichen Zuschüsse gewährt werden, um die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben für die Zukunft sicherzustellen.

(4) Auf die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden finden nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, also auch § 74 GO sinngemäß Anwendung. Die obige Regelung gilt daher sinngemäß auch für öffentliche Zuschüsse, die ein Zweckverband für ein von ihm betriebenes wirtschaftliches Unternehmen erhält.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 983.

71318

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Zulassung von Tankautomaten**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1962 —
III A 2 — 8600 8602.3 — (Nr. III 51 62)

In meiner Bekanntmachung v. 17. 11. 1961 (SMBl. NW. 71318) betreffend Zulassung von Tankautomaten, habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit

und Sozialordnung die Auffassung vertreten, daß der Grundsatz, wonach Bedenken bestehen, Tankautomaten ohne Aufsicht an öffentlichen Tankstellen zu betreiben, als Regel der Technik i. S. des § 6 VbF anzusehen ist.

Diese Auffassung beruht darauf, daß bisher keine Tankautomaten auf dem Markt sind, die einen Betrieb der Tankautomaten ohne Aufsicht an öffentlichen Tankstellen aus sicherheitstechnischen Gründen vertretbar erscheinen lassen.

Inzwischen hat die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig — PTB — den von der Firma Jacofix-Automaten, Max Jacobs, Solingen, hergestellten Selbstbedienungs-Gefäßtankautomat zur Abgabe von Kraftstoff in Gefäßen bis 5 Liter Inhalt — Tankomat J 162 — sicherheitstechnisch geprüft und in ihrem Bericht v. 12. April 1962 — PTB Nr. III B:S 306 — wie folgt beurteilt:

— „1. Der Automat ist so beschaffen, daß bei seiner Bedienung — selbst durch nichtfachkundige Personen — eine Gefährdung des Benutzers nicht zu erwarten ist.

2. An Tankstellen gem. § 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 ist durch den Tankautomaten bei geeigneter Anbringung im Freien eine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung der Anlage und seiner Umgebung nicht zu erwarten.“ —

Die PTB ist der Auffassung, daß der Tankautomat nur dann entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik betrieben werden kann, wenn vom Betreiber die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

— „1. Der Tankautomat Typ ‚Tankomat J 162‘ ist an einer festen Wand so zu befestigen, daß zwischen Wand und Automatengehäuse ein Abstand von mindestens 30 mm vorhanden ist.

2. Der betriebsbereite Tankautomat muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

3. Beschädigte oder nicht mehr dichtschießende Kraftstoffgefäße dürfen nicht mehr in den Handel gebracht werden.

4. Benutzte Kraftstoffgefäße, die erneut gefüllt werden, sind mit einer neuen Banderole gem. Zeichnung Nr. J 162 2a zu versehen.“ —

Die PTB hat dem Hersteller aufgegeben, den Betreiber über diese Voraussetzungen schriftlich zu unterrichten.

Auf Grund des Prüfberichtes der PTB bestehen abweichend von meiner Bekanntmachung v. 17. 11. 1961 gegen den Betrieb der vorgenannten Tankautomaten an öffentlichen Tankstellen ohne Aufsicht keine Bedenken, wenn sie mit der Typenbezeichnung „Tankomat J 162“ und der Nummer des Prüfberichtes „PTB III B:S 306“ versehen sind und wenn vom Betreiber die vorgenannten Voraussetzungen beachtet werden. Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 VbF bleibt unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

n a c h r i c h t l i c h :

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1962 S. 983.

71342

**Ausführung von Vermessungen
zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962
(MBl. NW. S. 767 SMBl. NW. 71342)

In Nr. 8 Abs. 1 muß der unveränderte Wortlaut wie folgt gegliedert werden:

„a) ...

- b) den Befähigungsnachweis zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Bestimmungen besitzen

(Vermessungsgenehmigung I). Er ist verpflichtet, die Arbeiten soweit zu überwachen, daß er die Verantwortung für ihre Richtigkeit übernehmen kann.“

— MBl. NW. 1962 S. 983.

750

Anderung der Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 5. 1962 — IV B 2 — 25—10 — 30/62

Nr. 31.5 Abs. 4 Satz 1, Nr. 32.5 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 33.5 Abs. 2 Satz 2 meines RdErl. v. 31. 3. 1960 (SMBL. NW. 750) erhalten folgende Fassung:

Die Düsen müssen aus MS 58 DIN 17 660 bestehen.

— MBl. NW. 1962 S. 984.

7831

Ausfuhr von Fleischwaren und von ausgelassenen Fetten nach den Niederlanden; hier: Amtstierärztliche Bescheinigung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1962 — II Vet. 2571 Tgb.Nr. 617/62

- 1 Nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1962 (BA. Nr. 49 v. 10. 3. 1962) ist die Ausfuhr von Fleischwaren und von ausgelassenen Fetten nach den Niederlanden auf Grund der niederländischen Bestimmungen von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach einheitlichem Muster abhängig. Die als Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster entsprechen den niederländischen Anforderungen.

Ich bitte, künftig die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach diesen Mustern zu fertigen.

- 2 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt d. RdErl. v. 30. 8. 1958 (SMBL. NW. 7831) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärämter).

An
1 u

Anlage 1

**Amtstierärztliche Bescheinigung für Fleischwaren,
ausgenommen ausgelassene Fette.**

Der Unterzeichnete (Name und Funktion des behördlichen Veterinärbeamten im Ursprungsort), in erklärt: daß die Fleischwaren (Umschreibung der Art der Artikel) verpackt in (Umschreibung der Verpackung), zum Gewicht von brutto kg, netto kg und gezeichnet wie folgt:

....., versandt aus (Versendungsort), von (Name und Adresse des Absenders) und bestimmt für (Name und Adresse des Empfängers), versandt per (Versendungsweise, Name des Schiffes bei Beförderung zu Wasser), völlig herkommen von Schlachttieren, die vor und nach der Schlachtung beschaut worden sind und dabei völlig tauglich und geeignet zum Verbrauch für Menschen befunden worden sind; daß diese Fleischwaren unter hygienischen Umständen hergestellt und versandt worden sind, keine anderen Konservierungsmittel enthalten als **Küchensalz** (NaCl), Salpetrigsäure (HNO_2) (berechnet wie Natriumnitrit) zu einer Menge von höchstens 0,05 Prozent, Salpeter zu einer Menge von höchstens 0,2 Prozent, Zucker und nichtfarbigen Essig, weiter keine Farbstoffe enthalten und keine der Gesundheit des Konsumenten schädlichen Beimischungen.

Sofern die Fleischwaren unter Verwendung von Schweinefleisch hergestellt worden sind, wird bescheinigt, daß das verarbeitete Schweinefleisch auf Trichinen untersucht und als trichinenfrei befunden worden ist.

Ausgefertigt in am

Der

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Amtstierärztliche Bescheinigung für ausgelassene Fette.

Der Unterzeichnete (Name und Funktion des behördlichen Veterinärbeamten im Ursprungsland), in, erklärt, daß das geschmolzene Fett, verpackt in (Umschreibung der Verpackung), zum Gewicht von brutto kg, netto kg und bezeichnet wie folgt:, versandt aus (Versendungsort) von (Name und Adresse des Absenders), bestimmt für (Name und Adresse des Empfängers) und versandt per (Versendungsweise, Name des Schiffes bei Beförderung zu Wasser), völlig herkommt von Schlachtieren, die vor und nach der Schlachtung beschaut worden sind und dabei völlig tauglich und geeignet zum Verbrauch für Menschen befunden worden sind; daß keine Raffinate beigemischt worden sind; daß, soweit es Küchensalz (NaCl) enthält, dieses Salz nur in geringen Mengen da ist; daß, soweit Konservierungsmittel angewandt worden sind, diese keine anderen sind als Propylgallat und / oder Oktylgallat und / oder Dodecylgallat und daß der Gesamtgehalt dieser Stoffe nicht mehr als 0,01 Prozent beträgt; daß es frei ist von allen anderen, tierischen Fetten und Ölen fremden Bestandteilen; daß die Zusammensetzung derjenigen entspricht, die man auf Grund der vorgenommenen Kennzeichnung erwarten muß; daß die Zusammensetzung in keiner Weise im Widerspruch zu dem Inhalt der abgegebenen Bescheinigung steht.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der

.....
(Unterschrift)

7832

**Lieferung der monatlichen Fachzeitschrift
„Rundschau für Fleischbeschauer und Trichinen-
schauer“ an die Fleischbeschauer und Trichinen-
schauer (nicht tierärztliche Beschauer)
in Bezirken außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 5. 1962 — II Vet. 3015 Tgb.Nr. 346 62

Zur laufenden Fortbildung und Erweiterung der fachlichen Kenntnisse sowie zur Unterrichtung in sozialpolitischen Angelegenheiten bin ich damit einverstanden, daß die monatliche Fachzeitschrift „Rundschau für Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ mit Wirkung vom 1. 7. 1962 den Fleischbeschauern und Trichinenschauern (nicht-tierärztliche Beschauer) für die Dauer des Dienstverhältnisses kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die durch die Lieferung der Fachzeitschrift entstehenden Kosten sind durch die Fleischbeschaugebührenabrechnungsstellen der Kreise bei Epl. 10 Kap. 1042 Tit. 301 in Ausgabe nachzuweisen.

Die Bestellungen, die Zahlungen der Bezugsgebühren und die Verteilung der Zeitschrift an die Beschauer erfolgen durch die Abrechnungsstellen.

Die Zeitschriften sind von den Beschauern jahrgangsweise geordnet in Schnellheftern aufzubewahren und beim Ausscheiden eines Beschauers dessen Nachfolger zu übergeben. Sie verbleiben Eigentum des Landes und sind bei den Abrechnungsstellen zu inventarisieren.

Für Zeitschriften, die durch Verschulden des Beschauers in Verlust geraten oder unbrauchbar werden, hat der Beschauer Ersatz zu leisten. Auf das Einbinden der Zeitschrift kann verzichtet werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 987.

793

**Erste Änderung der Ausführungsanweisung
zum Gesetz über den Fischereischein und den hierzu
erlassenen Durchführungsverordnungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II D 2 — 417/62 — u. d. Innenministers — I C 3 19 — 87.11.14 — v. 10. 5. 1962

In der Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Fischereischein und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II 4 b — 11:56 — u. d. Innenministers — I C 3 19 — 66 — v. 19. 11. 1956 — SMBl. NW. 793) erhalten in Abschnitt V die Ziffern 1 und 4 folgende Fassung:

- „1. Wird ein Fischereischein beantragt, so sind folgende Angaben zu machen:
- a) Vor- und Zuname,
 - b) Beruf,
 - c) Geburtsdatum und Ort,
 - d) Wohnort,
 - e) Staatsangehörigkeit,
 - f) ob der Antragsteller Angehöriger der alliierten Streitkräfte ist,
 - g) ob Jahres- oder Monatsfischereischein,
 - h) ob die Fischerei als Erwerb oder Sport ausgeübt werden soll.

Die Anträge sind in der Regel nach dem beigefügten Muster I zu stellen. Soweit es zweckmäßig ist, z. B. bei der Antragstellung der Fischereivereine für ihre Mitglieder, soll die zuständige Behörde zulassen, daß Antragslisten eingereicht werden. Die zuständige Be-

hörde kann mündliche Anträge zulassen, wenn die Angaben in eine Kontroll-Liste (vgl. V. 4) eingetragen werden. Der schriftliche Antrag entfällt in jedem Fall bei der Verlängerung eines Fischereischeines.“

- „4. Über die im Laufe des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine sind von den zuständigen Behörden Kontroll-Listen nach dem beigefügten Muster IV zu führen. Die Führung von Kontroll-Listen kann unterbleiben, soweit die nach V. 1 erforderlichen Angaben in schriftlichen Anträgen enthalten sind und diese Anträge zeitlich geordnet und mit Angabe der Nummern der ausgestellten Fischereischeine aufbewahrt werden.“

— MBl. NW. 1962 S. 987.

8054

**Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten
mit den Sicherheitsingenieuren und sonstigen
Sicherheitsbeauftragten in gewerblichen Betrieben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1962 — III A 1 — 8041 (III Nr. 49 62)

Zu den Bemühungen der Staatlichen Gewerbeaufsicht um einen größeren Erfolg ihrer Tätigkeit gehört u. a., daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Revisionen in verstärktem Maße mit den innerbetrieblichen Sicherheitsorganen — den Sicherheitsingenieuren oder sonstigen Sicherheitsbeauftragten — zusammenarbeiten. Darüber hinaus bedarf es eines Erfahrungsaustausches der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsingenieuren, wie er in einigen Aufsichtsbezirken bereits gepflegt wird.

Ich ordne daher an, daß bei Betriebsbesichtigungen die Sicherheitsingenieure oder sonstige Sicherheitsbeauftragte zu beteiligen sind. Dies gilt auch für Besprechungen aus Anlaß von Baugesuchen und von Genehmigungsanträgen für Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung, soweit hierbei Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden. Suchen die Gewerbeaufsichtsbeamten den Betrieb aus anderem Anlaß, z. B. in Angelegenheiten des Immissionsschutzes, auf, so hat der Gewerbeaufsichtsbeamte die Betriebsstellen, mit denen er verhandelt, zu veranlassen, daß sie den Sicherheitsingenieur oder sonstige Sicherheitsbeauftragte von seiner Anwesenheit verständigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Sicherheitsorgane bei dieser Gelegenheit Fragen aus ihrem Arbeitsbereich an die Gewerbeaufsichtsbeamten herantragen können.

Zur Förderung des Erfahrungsaustauschs mit den Sicherheitsingenieuren halte ich es für angezeigt, die Sicherheitsingenieure zu Besprechungen der Gewerbeaufsichtsbeamten einzuladen, wenn gemeinsam interessierende Fragen zur Beratung stehen. Die Bezirksgruppen des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure haben sich ihrerseits bereiterklärt, Gewerbeaufsichtsbeamte zum Erfahrungsaustausch im Rahmen ihrer Bezirksgruppenzusammenkünfte einzuladen. Wünschenswert sind auch besondere Tagungen gemeinsam mit den Bezirksgruppen des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure, auf denen wichtige Fragen des Unfall- und Gesundheitsschutzes erörtert werden.

In den Betrieben, in denen ein haupt- oder nebenberuflicher Sicherheitsingenieur nicht vorhanden ist, im Hinblick auf Größe oder Gefährlichkeit des Betriebes aber dringend erforderlich erscheint, ist auf die Einstellung oder Ernennung eines fachlich und persönlich geeigneten Sicherheitsingenieurs hinzuwirken. Das Erfordernis, einen Sicherheitsingenieur zu bestellen, ist dabei nicht allein von der Größe, sondern in höherem Maße von der Gefährlichkeit des Betriebes abhängig.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses RdErl. bitte ich mir im Rahmen der Jahresberichte unter Ziffer 302 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 987.

T.

8055
2130**Unfallverhütungsvorschrift
für die öffentlichen Feuerwehren**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1962 —
III A 3 — 8001.2'8016 — (III Nr. 50:62)

Auf Grund des § 848 RVO i. Verb. mit § 627 RVO und Artikel 37 Absatz 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung v. 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die folgende Unfallverhütungsvorschrift für die öffentlichen Feuerwehren erlassen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 15. 3. 1951 (SMBl. NW. 2130) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Landkreise,
kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Ämter,
Feuerwehrunfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe,
Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

**Unfallverhütungsvorschrift
für die öffentlichen Feuerwehren**

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Dienst in den öffentlichen Feuerwehren.

(2) Der Einsatzleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn es für den Erfolg des Einsatzes aus zwingenden Gründen erforderlich erscheint.

(3) Für die Tätigkeit der Feuerwehren im Einsatz gilt die Unfallverhütungsvorschrift nicht, soweit Abweichungen zur Rettung fremden oder eigenen Lebens notwendig erscheinen.

§ 2

Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschrift

(1) Die Unfallverhütungsvorschrift ist jedem Feuerwehrmann gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie ist in Feuerwachen und Gerätehäusern an leicht zugänglicher und auffälliger Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustand zu erhalten.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist über die Unfallverhütungsvorschrift Unterricht abzuhalten. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

(1) Der Dienst in der Feuerwehr ist so zu regeln, daß Unfälle verhütet werden.

(2) Fahrzeuge, Geräte, Baulichkeiten, Arbeitsstätten und Betriebseinrichtungen der Feuerwehren sind nach den darüber bestehenden Vorschriften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Feuerwehrmänner gegen Unfälle geschützt sind; auch ist Vorsorge zu treffen, daß ihnen bei Unfällen die Erste Hilfe zuteil werden kann*).

*) Neben hierfür bestehenden Rechtsvorschriften sind auch die entsprechenden Einzelunfallverhütungsvorschriften der Gemeinde-Unfallversicherungsverbände und der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG-Vorschriften) zu beachten.

(3) Jeder Feuerwehrmann hat die zur Verhütung von Unfällen allgemein oder für den einzelnen Fall gegebenen dienstlichen Weisungen und Befehle zu befolgen. Er ist verpflichtet, unvorhergesehene Unfallgefahren dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 4

Persönliche Anforderungen

(1) Im aktiven Feuerwehrdienst dürfen Personen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze verwendet werden.

(2) Feuerwehrmänner, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind, müssen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.

(3) Für hauptberufliche Angehörige der Feuerwehren gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Ausrüstung und Bekleidung des Feuerwehrmannes

(1) Beim Einsatz an Brandstellen müssen getragen werden:

- a) Dienstbekleidung
- b) Feuerschutzhelm mit Nackenleder
- c) Hakengurt
- d) Feuerwehrbeil mit Schutztasche
- e) Fangleine, soweit erforderlich
- f) doppeltönige Signalpfeife
- g) Atemschutzmaske, soweit erforderlich.

(2) Beim Einsatz an Unfall- und sonstigen Schadenstellen und bei Übungen bestimmt der Einsatzleiter die Ausrüstung. Bei Übungen, bei denen mit der Möglichkeit von Kopfverletzungen zu rechnen ist (z. B. Übungen mit Leitern, am Schlauchturm, am Steigerturm, mit Strahlrohren), ist der Feuerschutzhelm zu tragen.

(3) Bei Aufräumarbeiten oder in besonderen Fällen kann der Einsatzleiter Erleichterungen zulassen.

(4) Das Schuhwerk soll keine Absatzseisen haben und nicht benagelt sein.

§ 6

Benutzung der Fahrzeuge und Geräte

(1) Die von der Feuerwehr benutzten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und Geräte müssen verkehrssicher und betriebssicher sein.

(2) Mit den Fahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als ordnungsmäßige Sitzplätze vorhanden sind. Das Stehen sowie das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

(3) Personen, die der Feuerwehr nicht angehören, dürfen auf Einsatzfahrzeugen nicht mitgenommen werden. Ärzten, Mitgliedern von Sanitätskolonnen und Personen, die von einem Brand oder Unfall betroffen sind, kann bei Fahrten zur Einsatzstelle das Mitfahren auf freien Sitzplätzen gestattet werden.

§ 7

Prüfung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

(1) Fahrzeuge, Geräte und die persönliche Ausrüstung der Feuerwehr sind regelmäßig zu prüfen. Für die Prüfung ist der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte verantwortlich. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Geräteprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die bei Geräteprüfungen als unbrauchbar ausgeschiedenen Fahrzeuge, Geräte und persönlichen Ausrüstungsstücke dürfen nicht mehr verwendet werden; sie müssen dem Träger des Feuerschutzes gemeldet und aus den Unterstellräumen entfernt werden.

(3) Fahrzeuge und Geräte sind nach jeder Übung und nach jedem Einsatz nachzusehen, soweit sie benutzt worden sind.

§ 8

Beschaffungen

Es dürfen nur Fahrzeuge, Geräte und persönliche Ausrüstungsstücke beschafft werden, die den DIN-Vorschriften entsprechen.

§ 9

Schlauchpflege

(1) Maschinen und Geräte mit elektrischem Antrieb müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

(2) Winden müssen so eingerichtet sein, daß die Last nicht unbeabsichtigt zurücklaufen kann. Bedienungshebel müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben wirksam gesichert sein.

(3) Elektrisch betriebene Aufzugsgetriebe müssen oben und unten abschaltbar sein. Kurbelgetriebe müssen eine Kurbelrückschlagsicherung haben.

(4) Die Bedienungsstelle der Schlauchaufzugsvorrichtung muß so liegen, daß der Bedienende gegen herabfallende Teile geschützt ist.

(5) Während der Betätigung des Schlauchaufzuges darf der Raum unter der Aufhängevorrichtung nicht betreten werden. Der Fallbereich der Schläuche ist zu meiden. Durch die Aufschrift „Fallbereich der Schläuche nicht betreten“ ist darauf aufmerksam zu machen. Ist das Betreten des Raumes unter hängenden Schläuchen unvermeidbar, muß der Feuerschutzhelm getragen werden. An der oberen Bedienungsplattform sind Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz zu treffen.

(6) Die Schlauchaufzugs- und -aufhängevorrichtungen dürfen nicht überbelastet werden. Die Schlauchhaltevorrückung der Aufzugsanlage muß ein selbsttätiges Lösen der Schläuche ausschließen. Die Seile sind an ihren Einspleißungen und Kauschenverbindungen sowie auf der gesamten Seillänge mindestens halbjährlich zu überprüfen. Es sind verzinkte Seile zu verwenden. Sie müssen eine Bruchfestigkeit aufweisen, die fünffach über der höchstmöglichen Belastung liegt. Beim Bruch einer Litze, Quetschungen, Knicken und starkem Rostansatz sind die Seile sofort abzulegen.

(7) Die Bedienung und Wartung kraftbetriebener Winden darf nur zuverlässigen und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen übertragen werden.

(8) Der Boden der Schlauchwäsche muß rutschsicher sein.

§ 10

Tragbare Leitern

(1) Hakenleitern müssen stets mit dem Haken nach vorn und nach oben getragen werden; sie dürfen nicht als Anstelleitern benutzt werden. In den Unterstellräumen sind sie möglichst aufzuhängen; bei flacher Lagerung müssen die Haken nach oben zeigen. Beim Mitführen auf dem Fahrzeug muß der Haken waagrecht auf dem Dach liegen.

(2) Anstellbare Leitern (Steck-, Schieb- und Klappleitern) dürfen je Leiterteil nur von einem Mann bestiegen werden. Beim Ein- oder Übersteigen sollen wenigstens drei Sprossen die Ein- oder Übersteige ebene überragen. Der Wasserstrahl darf nur bis zu einem Winkel von 30° nach rechts oder links gerichtet werden.

(3) Dreiteilige Schiebleitern müssen ein Querfußteil haben, mit dem Unebenheiten des Geländes ausgeglichen werden können. Das Besteigen im Freistand ist verboten.

§ 11

Fahrbare Leitern
(Anhänge- und Kraftfahr-Drehleitern)

(1) Bei der Benutzung von Leitern sind die Bedienungsvorschriften zu beachten.

(2) Vor Inbetriebnahme ist festzustellen, daß die Stützspindeln abgelassen, das Fahrzeug verkeilt und — soweit vorhanden — die Feststellvorrichtungen eingerückt sind.

(3) Freistehende Leitern sind bei starkem Wind durch Halteleinen zu sichern.

(4) Vor dem Besteigen von Kraftfahr-Drehleitern muß der Motor abgestellt sein.

(5) Bestiegene Leitern dürfen nicht bewegt, aufgerichtete Anhängelcitern nicht verfahren werden.

(6) Von freistehenden Leitern darf nur nach den Bedienungsvorschriften Wasser gegeben werden.

§ 12

Unterbringung von Fahrzeugen und Gerät

(1) Fahrzeughallen und Gerätehäuser sind innen und außen ausreichend zu beleuchten. Bei Neubauten müssen die Tore so breit sein, daß ein Verkehrsweg von mindestens 50 cm zwischen ausfahrendem Fahrzeug und Türpfosten besteht. Die Tore sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen durch Feststeller zu sichern, die so zu gestalten sind, daß ein Stolpern bei Nichtbenutzung ausgeschlossen ist.

(2) Fahrzeuge und freistehende Geräte sind so aufzustellen, daß auf allen Seiten ein Verkehrsweg von mindestens 50 cm verbleibt.

(3) Gerät und persönliche Ausrüstung sind in den Räumen so zu lagern, daß sie ohne Gefährdung von Personen entnommen werden können.

(4) Gegenstände, die nicht für den Feuerschutz- oder Rettungsdienst bestimmt sind, dürfen in Fahrzeughallen und Gerätehäusern nicht untergebracht werden. Der Aufenthalt von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, ist in diesen Gebäuden nur mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr zulässig.

(5) Für die Unterstellräume von Kraftfahrzeugen und Tragkraftspritzen sind die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) zu beachten.

§ 13

Feuergefährdete Räume

(1) In feuergefährdeten Einstellräumen und deren Nebenräumen ist das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht sowie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren bei geschlossenen Toren verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

(2) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —) vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) in Verbindung mit den Technischen Grundsätzen der Musterpolizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 26. November 1930 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 321) zu beachten.

§ 14

Übungen mit Fangleinen

(1) Rettungs- und Selbstrettungsübungen mit Fangleinen dürfen nur aus höchstens sechs Meter Höhe durchgeführt werden.

(2) Bei Rettungs- und Selbstrettungsübungen müssen Retter und zu rettende Personen mit je einer Fangleine (Sicherheitsleine) zusätzlich gesichert werden.

(3) Die Sicherheitsleine darf nicht am Hakengurt befestigt sein; sie muß so straff geführt werden, daß der Abzusehende keine plötzliche Erschütterung erfährt, falls die Rettungsleine reißt.

§ 15

Übungen mit Sprungtuch

(1) Übungen mit dem Sprungtuch, dem Rettungsschlauch oder ähnlichen Geräten dürfen mit Kenntnis des Leiters der Feuerwehr durchgeführt werden. Bei Übungen mit dem Sprungtuch darf die Höhe höchstens sechs Meter, bei Übungen mit Rettungsschlauch oder ähnlichen Geräten höchstens acht Meter betragen. Der Springer hat die persönliche Ausrüstung bis auf die Schutzkleidung vorher abzulegen.

(2) Das Sprungtuch muß mindestens von 16 Männern in Schulterhöhe gespannt werden.

§ 16

Verhalten an der Brandstelle

(1) Treten bei Löscharbeiten besondere Gefahren auf, z. B. bei elektrischen Anlagen, in chemischen Fabriken usw., so ist nach Möglichkeit der Betriebsunternehmer oder eine betriebskundige Person heranzuziehen.

(2) Besteht die Gefahr, daß bei den Löscharbeiten schädliche Stromübergänge aus einer Starkstromleitung auftreten können, so ist zu veranlassen, daß die Leitung spannungslos gemacht wird. Bei parallel geführten Leitungen (z. B. Bahnanlagen) ist die abgeschaltete Leitung zu erden.

(3) Decken und Dächer über einem Feuer sollen von Feuerwehrtrupps nur auf Anordnung des Einsatzleiters betreten werden. Hierbei sind besondere Maßnahmen zur Sicherung-, z. B. Anseilen, Mitnehmen von Leitern, Vornehmen besonderer Schlauchleitungen, durchzuführen.

§ 17

Schwerer Atemschutz

(1) Mit schwerem Atemschutzgerät dürfen nur ärztlich dafür als tauglich befundene Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die an diesem Gerät gründlich ausgebildet sind.

(2) Wird schwerer Atemschutz eingesetzt, so muß der Geräteträger das Atemschutzgerät auf richtigen Sitz und Dichtigkeit prüfen. Der Vorrat an Atemluft ist festzustellen.

(3) Es müssen mindestens zwei Feuerwehrmänner gemeinsam vorgehen; mit den vorgehenden Männern ist Verbindung zu halten. Mindestens ein Atemschutzgerät ist in Bereitschaft zu halten.

§ 18

Besondere Vorschriften

(1) Es ist verboten, ohne Sicherung durch Hakengut und Fangleine in Fensteröffnungen, auf dem Dachfirst oder an anderen gefährlichen Standorten zu stehen.

(2) Besteht die Gefahr, daß der Löschwasserstrahl unter Strom stehende Hochspannungsleitungen trifft, ist zu veranlassen, daß die Leitung stromlos gemacht wird.

(3) Unter Druck stehende B-Strahlrohre dürfen nicht nur von einem Mann gehalten werden.

(4) Anwerfvorrichtungen von Kraftspritzen müssen rückschlagsicher sein.

§ 19

Beteiligung feuerwehrfremder Personen

(1) Personen, die der Feuerwehr nicht angehören, dürfen an Übungen nicht beteiligt werden.

(2) Im Einsatz dürfen solche Personen, auch wenn sie schon vor Eintreffen der Feuerwehr tätig geworden sind, nur auf Anordnung des Einsatzleiters weiter beschäftigt werden. Sie sollen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die eine Ausbildung erfordern.

(3) Eingesetzte feuerwehrfremde Personen sind einem Feuerwehrmann zu unterstellen und auf die mit der Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen.

§ 20

Erste Hilfe und Fürsorge für Verletzte

(1) Mindestens zwei Feuerwehrmänner jeder Löschgruppe müssen in der Ersten Hilfe ausgebildet sein; ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Teilnahme an Wiederholungslehrgängen aufrechtzuerhalten.

(2) In jeder Feuerwache und jedem Gerätehaus ist das für Erste Hilfe notwendige Verbandzeug bereitzuhalten.

(3) Das Verbandzeug muß stets erreichbar sein und gegen Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

(4) Jedes Einsatzfahrzeug der Feuerwehr muß mit einem Sanitätskasten ausgerüstet sein.

(5) In jeder Feuerwache und jedem Gerätehaus ist eine Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen auszuhängen.

§ 21

Pflichten verletzter Feuerwehrmänner

Jede im Dienst erlittene Verletzung hat der Verletzte dem Feuerwehrführer unverzüglich zu melden; ist er hierzu nicht imstande, so hat die Meldepflicht der Feuerwehrangehörige, der zuerst von dem Unfall erfährt. Entsprechendes gilt bei Verletzungen feuerwehrfremder Helfer. Verletzte mit offenen Wunden müssen ihre Tätigkeit mindestens so lange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

— GV. NW. 1962 S. 988

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Anwendung des § 37 Abs. 3 Satz 2

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1962 — II B 2 — 4211 (19/62)

Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BVG können die Bezüge für das Sterbevierteljahr auch an Personen gezahlt werden, die mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes weder in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben noch von ihm unterhalten worden sind, wenn sie die Kosten der Bestattung getragen haben. Dabei handelt es sich um eine Kannleistung, über die das Versorgungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift wird entsprochen, wenn als Bezüge für das Sterbevierteljahr ein Betrag gewährt wird, der den für die Bestattung tatsächlich aufgewendeten Kosten entspricht, soweit sie nicht durch andere gesetzlich oder vertraglich für den gleichen Zweck zu gewährende Leistungen gedeckt sind. In den übrigen Fällen des § 37 Abs. 3 BVG wird eine Beschränkung der Höhe der Bezüge für das Sterbevierteljahr im allgemeinen nicht in Betracht kommen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— GV. NW. 1962 S. 990.

9300

**Anderung der Ausführungsbestimmungen 67 und 238
zur Eisenbahnsignalordnung 1959**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 5. 1962 —
V.C 3 — 41 — 20 — 29 62

Die Bestimmung, daß die Geschwindigkeitstafeln — Signal Lf 4 — auf Nebenbahnen mindestens 150 m vor der Langsamfahrstelle zu errichten sind, geht oftmals über die Sicherheitserfordernisse hinaus. Bei Nebenbahnen genügt die Bestimmung, daß die Geschwindigkeitstafeln in der Entfernung vor der Langsamfahrstelle aufzustellen sind, die zur Abbremsung auf die angezeigte Geschwindigkeit ausreicht.

In den Ausführungsbestimmungen 67 und 238 werden daher die Worte „auf Nebenbahnen mindestens 150 m“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Bezug: Mein RdErl. v. 4. 12. 1959 — IV C 3 — 41—20 —
(MBl. NW. S. 3045; SMBl. NW. 9300).

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen;

den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal;

nachrichtlich:

an den Bundesminister für Verkehr, Bonn,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e.V., Köln.

— GV. NW. 1962 S. 991.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
